



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 19. Juni 2024, Zl. 004-D/1515/2/2021, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Günther Vallant

Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung; Raumordnung (Bebauungsplanung, Flächenwidmung, Örtl. Entwicklungskonzept); Gemeindeliegenschaften u. Gemeindewohnungen; Wohnbau; Feuerwehren; Zivil- u. Katastrophenschutz; Gemeindebauhof; Abfallbeseitigung; Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz; Ortsbildpflege; Wasserversorgung; Abwasserbeseitigung; Kinderspielplätze; Sportstätten; Klima- und Energiemaßnahmen; EU-Angelegenheiten

Referat II: 1. Vizebürgermeisterin Mag. Claudia Arpa

Finanz- und Budgetangelegenheiten; Abgaben und Gebühren (ausgenommen marktbestimmende Betriebe); Generationen; Soziales, Integration und Gesundheit; Personal; Schulen u. ganztägige Schulformen; Kinderbetreuungsangelegenheiten; Gesundheits- u. Nachhaltigkeitsprogramme (Gesunde Gemeinde/familienfreundliche Gemeinde); Fremdenverkehr/Tourismus; Wirtschaftsangelegenheiten; Vereine, Kultur, Brauchtum u. Sport

Referat III: 2. Vizebürgermeisterin Nina Asprian

öffentliches und ländliches Straßen- und Wegenetz; Geh-, Rad u. Wanderwege; Schneeräumung; öffentliche Beleuchtung; öffentliche Plätze/Parks; Gefahrenzonenplanung; Energieinfrastruktur; Verkehrsrecht; Verkehrsplanung; öffentlicher Verkehr/Mikro-ÖV; Land- und Forstwirtschaft; Jagd und Fischerei; Tierkörperentsorgung

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3
Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

- a) Die 1. Vzbgm. Mag. Claudia Arpa vertritt die 2. Vzbgm. Nina Asprian
- b) Die 2. Vzbgm. Nina Asprian vertritt die 1. Vzbgm. Mag. Claudia Arpa

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 69 Abs. 4 K-AGO wurde mit Bescheid vom 6. Mai 2021, Zahl:03-WO144-29/2-2021 erteilt.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Vallant